

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 26. Februar 1949

11. Stück

51. Verordnung: Amtskleid für die Mitglieder des Patentamtes sowie für Rechtsanwälte und für Patentanwälte bei Verhandlungen der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilung des Patentamtes.
 52. Verordnung: Anweisung und Flüssigmachung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbediensteten sowie ihrer Hinterbliebenen durch das Zentralbesoldungsamt.
 53. Verordnung: Teilweise Aufhebung der Bewirtschaftung von Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff.
 54. Kundmachung: Dienstverhältnis der Bundesbahnbediensteten liechtensteinischer Staatsbürgerschaft.

51. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 21. Dezember 1948, betreffend das Amtskleid für die Mitglieder des Patentamtes sowie für Rechtsanwälte und für Patentanwälte bei Verhandlungen der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilung des Patentamtes.

Auf Grund des § 23, Abs. (7), des Gehaltsüberleitungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 22/1947, und auf Grund des § 43, Abs. (11), des Patentgesetzes, B. G. Bl. Nr. 366/1925, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. (1) Bei allen mündlichen Verhandlungen, die vor der Nichtigkeitsabteilung und vor der Beschwerdeabteilung des Patentamtes stattfinden, haben die Vorsitzenden und die Stimmführer ein Amtskleid zu tragen.

(2) Das Amtskleid wird vom Bund beige stellt.

§ 2. (1) Das Amtskleid der Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilung des Patentamtes besteht aus einem Talar und einem Barett. Es entspricht dem für die Richter vorgeschriebenen Amtskleid [§ 59, Abs. (2), Geo., Verordnung vom 1. März 1930, B. G. Bl. Nr. 74], mit dem Unterschied, daß an Stelle der violetten Farbe die tegetthoffblaue Farbe verwendet wird.

(2) Das Amtskleid wird in drei Ausführungen getragen, die sich in dem kragenartigen Besatz und dem Barett wie folgt unterscheiden:

a) Amtskleid für den Präsidenten des Patentamtes:

Der kragenartige Besatz sowie der Barett- rand sind mit tegetthoffblauem Samt vorgestoßen und bestehen aus schwarzem Samt. Der kragenartige Besatz ist mit einer 6 cm breiten Hermelinverbrämung eingesäumt.

b) Das Amtskleid für die Vizepräsidenten und die Vorsitzenden Räte des Patentamtes der Dienstpostengruppe II:

Das Amtskleid entspricht dem der Ausführung zu lit. a, mit dem Unterschied, daß die Hermelinverbrämung des kragenartigen Besatzes entfällt.

c) Amtskleid für die anderen Mitglieder der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilung des Patentamtes:

Der kragenartige Besatz und der Barett- rand sind aus Talarstoff gefertigt. Der kragenartige Besatz ist mit einem an beiden Rändern mit tegetthoffblauem Samt vorgestoßen, 6 cm breiten, das Barett mit einem an beiden Rändern mit tegetthoffblauem Samt vorgestoßen, 3 cm breiten schwarzem Samtstreifen eingesäumt.

§ 3. Die Rechtsanwälte und Patentanwälte, die an den mündlichen Verhandlungen [§ 1, Abs. (1)] als Parteivertreter teilnehmen, sind berechtigt, ein Amtskleid zu tragen, das den Vorschriften des Amtskleides für Rechtsanwälte entspricht [§ 59, Abs. (2), Geo., Verordnung vom 1. März 1930, B. G. Bl. Nr. 74].

§ 4. Bei Verkündung der Endentscheidungen sowie während einer Eidesleistung ist auch das Barett zu tragen.

Kolb

52. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Jänner 1949 über die Anweisung und Flüssigmachung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbediensteten sowie ihrer Hinterbliebenen durch das Zentralbesoldungsamt.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 54, über die Errichtung eines Zentralbesoldungsamtes wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

Die gemäß § 2 der Buchhaltungsdienstverordnung vom 30. Dezember 1931, B. G. Bl. Nr. 413, der Finanzlandesdirektion in Wien zukommenden Aufgaben hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungs-

genüsse der Bundesbediensteten sowie ihrer Hinterbliebenen werden vom 1. März 1949 an dem Zentralbesoldungsamt zugewiesen.

Zimmermann

53. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 27. Jänner 1949, betreffend die teilweise Aufhebung der Bewirtschaftung von Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff.

Auf Grund des § 1, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1948, B. G. Bl. Nr. 56, über die Regelung der Erzeugung und Verteilung lebenswichtiger Bedarfsgüter (Warenverkehrsgesetz 1948) wird verordnet:

Von den gemäß § 1, Abs. (2), Ziffer 8, des Warenverkehrsgesetzes 1948 bewirtschafteten Waren werden Papier (mit Ausnahme von Natronpapier), Pappe, Zellstoff und Holzstoff von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

Kolb

54. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 1. Februar 1949, betreffend das Dienstverhältnis der Bundesbahnbediensteten liechtensteinischer Staatsbürgerschaft.

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 19. Jänner 1949 (Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180) wird kundgemacht:

Abweichend vom Punkt 1, lit. b, der Anlage 1 der Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 14. November 1947, B. G. Bl. Nr. 263, betreffend die Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, können auch Personen liechtensteinischer Staatsbürgerschaft, die zur Dienstleistung auf der Strecke Feldkirch—Buchs (St. G.) vorgesehen sind, in das Beamtenverhältnis der Österreichischen Bundesbahnen aufgenommen werden.

Übeleis

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1949, bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten beträgt S 50.— für Inlands- und S 70.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a, Telephon U 18-5-85, und bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, erhältlich.